

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid

bisherige Satzungsregelung	neue Satzungsregelung	Bemerkungen
<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der fortlaufenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Grundstückseigentümer oder die ihnen nach § 6 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid Gleichgestellten verpflichtet. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebühren-Kontrollmarke bei der Stadt abgeliefert wird.</p>	<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der fortlaufenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. <u>Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Dauerwohnberechtigte gemäß Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich.</u> Mehrere <u>Gebührenpflichtige</u> haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebühren-Kontrollmarke bei der Stadt abgeliefert wird.</p> <p><u>Wird die Gebühren-Kontrollmarke innerhalb der ersten drei Werktage eines Monats bei der Stadt abgegeben, bleibt dieser Monat bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.</u></p>	<p>Entsprechend der zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung sind die Grundstückseigentümer <u>oder</u> die ihnen nach § 6 (3) der Abfallsatzung der Stadt Lüdenscheid Gleichgestellten verpflichtet. § 6 (3) der Abfallsatzung regelt, wer unter den Anschluss- und Benutzungszwang fällt. Unter Gleichgestellten im Sinne der Abfallsatzung fallen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Dauerwohnberechtigte gemäß Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten und Inhaber von Nichthaushalten, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.</p> <p>Befindet sich auf einem Grundstück beispielsweise ein Gewerbebetrieb, so ist nach Aussage des Verwaltungsgerichtes Arnberg durch die in § 2 (1) der Abfallgebührensatzung verwendete Konjunktion „oder“ nicht eindeutig geklärt, ob der Grundstückseigentümer oder der Gewerbebetrieb gebührenpflichtig ist. § 2 (1) der Abfallgebührensatzung sollte daher angepasst werden.</p> <p>Häufig erfolgt ein Mieterwechsel oder ein Umzug zum Letzten bzw. zum 30. oder 31. eines Monats, sodass im Umzugsmonat selbst keine Gelegenheit mehr bleibt, die Gebühren-Kontrollmarke bei der Stadt abzugeben. Wird die Gebühren-Kontrollmarke z. B. am 01. des Folgemonats abgegeben, sind für diesen Folgemonat Abfallentsorgungsgebühren zu entrichten. Deshalb soll in § 2 (2) der Abfallgebührensatzung eine Übergangsregelung aufgenommen werden, wonach die Gebühren-Kontrollmarke innerhalb der ersten drei Werktage des Folgemonats abgegeben werden kann.</p>

Änderung des Gebührentarifs Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid											
Bisheriger Gebührentarif				Neuer Gebührentarif				Bemerkungen			
I. Die fortlaufende Gebühr beträgt				I. Die fortlaufende Gebühr beträgt				Die Gebührensätze sind entsprechend der Kalkulation für das Jahr 2010 (siehe Anlage 3) anzupassen.			
bei einer Behältergröße von	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung	bei einer Behältergröße von	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung				
a) von 35 l	219,79 Euro	111,13 Euro	4,27 Euro	a) 35 l	<u>219,29</u> Euro	<u>109,64</u> Euro	<u>4,22</u> Euro				
b) von 50 l	283,96 Euro	140,75 Euro	5,41 Euro	b) 50 l	<u>278,55</u> Euro	<u>139,27</u> Euro	<u>5,35</u> Euro				
c) von 80 l	397,13 Euro	182,58 Euro	7,16 Euro	c) 80 l	<u>392,23</u> Euro	<u>184,99</u> Euro	<u>7,21</u> Euro				
d) von 120 l	517,68 Euro	260,07 Euro	10,00 Euro	d) 120 l	<u>515,79</u> Euro	<u>259,12</u> Euro	<u>9,92</u> Euro				
e) von 240 l	938,58 Euro	485,28 Euro	18,48 Euro	e) 240 l	<u>928,43</u> Euro	<u>485,22</u> Euro	<u>18,38</u> Euro				
f) von 1.100 l	3.068,12 Euro	1.657,07 Euro	60,42 Euro	f) 1.100 l	<u>3.140,85</u> Euro	<u>1.693,99</u> Euro	<u>61,83</u> Euro				
g) von 2.500 l	11.155,84 Euro	5.577,92 Euro	214,54 Euro	g) 2.500 l	<u>11.483,66</u> Euro	<u>5.741,83</u> Euro	<u>220,83</u> Euro				
h) von 5.000 l	19.085,10 Euro	9.542,55 Euro	367,02 Euro	h) 5.000 l	<u>19.903,32</u> Euro	<u>9.951,66</u> Euro	<u>382,76</u> Euro				
II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 4,70 Euro.				II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) <u>4,68</u> Euro.							